

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 216.

Donnerstag den 3. August.

1848.

Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn.

Extrafahrt

von und nach allen Stationen
zum halben Preise.

Sonntag den 6. August dieses Jahres wird Morgens 1/26 Uhr gleichzeitig von Leipzig, Zwickau und Reichenbach ein Extrazug abgehen, dessen Theilnehmer die an demselben Tage von den genannten Orten regelmäßig abgehenden Personenzüge, von denen der letzte

von Leipzig Abends 5 Uhr,

von Zwickau und Reichenbach Abends 6 Uhr

abgefertigt wird, zur Rückfahrt nach jeder Station benutzen können.

Die Extrabillets zu diesem Zuge, welche — mit Ausnahme der Zwischen-Anhaltepunkte — auf und nach allen Stationen ausgegeben werden, kosten das tarifmäßige Fahrgehalt, sind aber

für die Hin- und Herreise gültig.

Zwei Kinder unter 12 Jahren werden auf ein Billet befördert.

Gepäck jedoch kann auf solche Extrabillets nicht mitgenommen werden.

Leipzig den 29. Juli 1848.

Königliche Direction der sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn.

Landtagsverhandlungen.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer,
am 1. August 1848.

Zur Berathung kam der Bericht der 2. Deputation über die Einkommensteuer nach Maßgabe des Zwischendecrets vom 1. Juli d. J. Die Deputation (Ref. v. Thielau) war den Beschlüssen der 2. Kammer beigetreten, hatte aber außerdem auch §. 3. und 4. des Gesetzes in Betracht gezogen und bei denselben beantragt, daß das von ausländischem Grundeigenthume bezogene Einkommen nur dann besteuert werden solle, wenn im Auslande keine Vermögens- oder Einkommensteuer auf dasselbe bereits gelegt sei. v. Welck warf dem Gesetze Grundlosigkeit und schreiende Ungleichheiten vor, weshalb Min. Georgi bat, statt allgemeiner Beschuldigungen das Fehlerhafte der einzelnen Grundzüge nachzuweisen. v. Hohenthal-Püchau fand die Besteuerung des Einkommens von ausländischem Grundbesitz sehr ungerecht und hart, da, wenn alle Staaten denselben Grundsatz adoptirten, dasselbe Einkommen vielemal besteuert werden dürfte. Er stellte den Antrag, dieses Einkommen (das ohnehin nur zur Hälfte angezogen wird) unbedingt frei zu lassen, vereinigte sich aber später mit v. Schönberg-Bibran, welcher beantragte, daß das besagte Einkommen nicht frei sein solle, wenn es „binnen Jahresfrist“ im Auslande mit einer Vermögens- oder Einkommensteuer belegt worden sei. Den Grundsatz des Gesetzes und der Deputation vertheidigten Min. Georgi, Geh. Finanzrath v. Ehrenstein und Ref. v. Thielau, namentlich aus dem Gesichtspuncte der Gerechtigkeit und Politik, weil viel Capital auf auswärtige Grundstücke gewendet werden würde, wenn das Amendement v. Schönbergs Beifall fände. Auch wären ja „binnen Jahresfrist“ andere Einkommen vielfachen Eventualitäten unterworfen, die dann alle gleiche Berücksichtigung erheischen würden. v. Friesen spricht von dem Fanatismus für die Einkommensteuer, über die selbst die Staatsmänner im Unklaren wären, gegen die Besteuerung des Einkommens vom auswärtigen Grundeigenthum und sogar gegen die Besteuerung aller Capitalien. Ref. v. Thielau und Staatsmin. Georgi weisen den „Fanatismus“ gebührend zurück; Leh-

terer bemerkt, daß die Einkommensteuer, ein Lieblingskind der Zeit, wie v. Friesen selbst gesagt, vielleicht deshalb schlecht bei ihm angeschrieben stehe, weil er der Mutter selbst nicht hold sei. Wie ausländisches Grundeigenthum, müßte man auch ausländische Staatspapiere frei lassen. Gegen den Maximalsatz von 5 Thalern in §. 2 c. erklärt sich Prinz Johann und will dafür nur 3 Thaler, faßt aber bei den berichtenden und erläuternden Bemerkungen des Ministers Beruhigung. v. Friesen stellt einen directen Antrag auf Freilassung des Einkommens vom ausländischen Grundbesitz, wogegen sich v. Welck, v. Biedermann, v. Erdmannsdorf erheben. Er wird gegen 8, und das v. Schönberg'sche Amendement gegen 11 Stimmen abgelehnt, die Deputationsanträge aber einstimmig angenommen.

Mit §. 6. und den durch die 2. Kammer bewirkten Modificationen (o. 9. der Steuer vom Grundbesitzeinkommen) rath die Deputation an, sich einverstanden zu erklären, um keine Differenz hervorzurufen. Obgleich diesen Grund v. Meisch und v. Friesen nicht billigen und das Grundeigenthum ohnehin hoch genug abgeschätzt erachten, wird doch der Deputationsantrag, nachdem v. Ehrenstein ihn in Schutz genommen, genehmigt. §. 7, die Steigerung der Steuersätze bis zum Vierfachen, findet ohne Debatte Annahme.

Gegen den Beschluß der 2. Kammer, daß die erhobenen (oder zu erhebenden) 1/2 Procent der Steuer für den Fall zu restituiren seien, wenn das Einkommensteuergesetz nicht definitive Annahme finde, erklärt sich die Deputation. Nachdem v. Welck jenen Beschluß der 2. Kammer anzunehmen empfohlen hat, tritt auch die Kammer der Deputation bei.

Noch trägt v. Thielau die Differenzpunkte zwischen der 1. und 2. Kammer hinsichtlich des Decrets über die dermaligen finanziellen Zustände vor. Es sind dies 1) der Beschluß der 2. Kammer, statt „Anleihe“ zu sagen: „Ausgabe von Staatspapieren;“ 2) die Wetzgerung derselben, die von der 1. Kammer beantragte Ermächtigung zur Aufnahme von Pfanddarlehen auszusprechen. Die Deputation rath der Kammer an, den Beschlüssen der 2. Kammer sich zu conformiren, was auch einhelligen Beifall fand.